

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 20.12.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 20. Dezbr. 1924.) 93. Stück.

Inhalt:

Nr. 172. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Dezember 1924 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Nr. 172.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 12. Dezember 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135), vom 2. August

1923 (Gesetzblatt Seite 612), vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 837) und vom 17. Dezember 1923 (Gesetzblatt Seite 922) erhalten hat, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an geändert, wie folgt:

In Artikel 7 des Gesetzes werden ersetzt im 2. Absatz: „150 Goldmark“ durch „60 Goldmark“ und „300 Goldmark“ durch „120 Goldmark“, im 6. Absatz: „2000 Goldmark“ durch „1500 Goldmark“.

§ 2.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, wie er sich aus dem vorstehenden § 1 ergibt, gleichzeitig mit der Verkündung dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 12. Dezember 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Dr. Fischer.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Wortlaut des Wandergewerbesteuergesetzes.

Oldenburg, den 12. Dezember 1924.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Dezember 1924 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, wird der Wortlaut dieses Gesetzes in der vom 1. Januar 1925 ab geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 12. Dezember 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135), vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 612), vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 837), vom 17. Dezember 1923 (Gesetzblatt Seite 922) und vom 12. Dezember 1924 erhalten hat.

Artikel 1.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen auffuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offener Verkaufsstelle zum Wiederverkaufe ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten

will, unterliegt der Wandergewerbsteuer.

Artikel 2.

Wandergewerbsteuerpflichtig ist nicht:

1. wer Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich tierischer Erzeugnisse mit Ausnahme von lebendem Vieh feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft;

2. wer Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauf;
3. wer die Erzeugnisse seines landwirtschaftlichen Betriebes an lebendem Vieh feilbietet;
4. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Torfproduktion feilbietet;
5. wer Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs — mit Ausnahme von lebendem Vieh — gehören, feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauf oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
6. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt oder von dem Fahrzeug aus feilbietet;
7. wer bei öffentlichen Festen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis des Amtes bezw. Stadtmagistrats der Städte I. Klasse die von denselben bestimmten Waren feilbietet.

Artikel 3.

Der Wandergewerbesteuer unterliegt ferner nicht der Gewerbebetrieb der unter Artikel 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art auf Messen, Jahr-, Wochen- und Spezialmärkten.

Artikel 3a.

Die dem Wandergewerbesteuergesetz nicht unterliegenden und nicht ohne weiteres unter das Gewerbesteuergesetz vom 27. August 1920 fallenden Arten des Gewerbebetriebes werden hinsichtlich der Besteuerung dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet, soweit ihre Besteuerung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Artikel 4.

Der Wandergewerbesteuer sind unterworfen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes oder desjenigen ihrer Geschäftsherren Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren aussuchen, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen eines Wandergewerbescheins bedürfen.

Artikel 5.

Für Angehörige außerdeutscher Staaten gelten, soweit nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende Bestimmungen:

1. Dieselben unterliegen allgemein und auch in den Fällen des Artikels 2 der Wandergewerbesteuer, soweit sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inland nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu eines Wandergewerbescheins bedürfen.
2. Der Handel auf Messen, Jahr-, Wochen- und Spezialmärkten (Artikel 3) bleibt auch für die Ausländer von der Wandergewerbesteuer frei.

Artikel 6.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (Artikel 1, 4 und 5) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe vor Eröffnung des Betriebes behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen Steuerschein zu lösen.

Mit der Anmeldung ist schriftlich oder zu Protokoll nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, De-

partement des Innern, eine Erklärung über diejenigen Verhältnisse abzugeben, welche für die Steuerbemessung maßgebend sind.

Die Anmeldung ist, sofern zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe die Ausstellung oder Ausdehnung eines Wandergewerbescheins erforderlich ist, mit dem Antrag auf Ertheilung des letzteren zu verbinden; die Aushändigung des Steuer-scheins erfolgt in diesen Fällen zugleich mit derjenigen des Wandergewerbescheins.

Artikel 7.

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes, sowie nach dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Steuersatz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen, sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 18 Goldmark, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 24 Goldmark, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 48 Goldmark, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 60 Goldmark, für den Handel mit Großvieh der Satz von 120 Goldmark.

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange, z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb, betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände, Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter, beeinträchtigt wird, auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden, Krankheit in der Familie, Kinderzahl und

dergleichen, soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheines bedürfen, ausgeübt wird; die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 1500 Goldmark erhöht werden.

(7) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen u. dergl. ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges, Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz, bis auf 500 Goldmark zu erhöhen.

(8) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten, Artikel 5, mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Abs. 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(9) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Abs. 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(10) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen; insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

Artikel 8.

Die Wandergewerbesteuer ist in dem im Steuerschein angefertigten Betrage vor Beginn des Betriebes zu entrichten.

Artikel 9.

Der Steuerschein gilt nur für diejenige Person, für welche er angefertigt ist, und darf einer anderen Person zur Benutzung nicht überlassen werden.

Wer für einen anderen ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigt, bedarf eines eigenen Steuerscheins.

Artikel 10.

Der Inhaber eines Steuerscheins ist verbunden, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und auf deren Verlangen bis zur Herbeischaffung des Steuerscheins den Betrieb einzustellen.

Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Artikel 11.

Will der Wandergewerbetreibende nach Einlösung des Steuerscheins* während dessen Gültigkeitsdauer

1. das Gewerbe auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waren oder Leistungen ausdehnen,
2. im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter und Fuhrwerke mit sich führen,

so ist er verpflichtet, hiervon behufs Änderung beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Erteilung eines anderen Steuerscheins Anzeige zu machen. Die Bestimmungen des Artikels 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Änderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (Artikel 7) oder die

Entziehung der Steuerfreiheit (Abs. 9 des Artikels 7) bedingt, ist der von der Polizeidirektion festgestellte Mehrbetrag unter Anrechnung des bereits entrichteten Steuerbetrages vor Aushändigung des Steuerscheins zu zahlen.

Artikel 12.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Erstattung der Steuer in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, und wird der Steuerschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann nach Bestimmung der Polizeidirektion die Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnismäßigen Theil erstattet werden.

In Fällen solcher Art kann auf Antrag des Inhabers des Steuerscheins oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung ein neuer Steuerschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuerfusse oder steuerfrei erteilt werden.

Tritt infolge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben ein, so ist das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die entrichtete Wandergewerbesteuer ganz oder teilweise zu erstatten.

Die Steuerscheine der in den Diensten anderer stehenden Reisenden sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, auf Antrag für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen.

Artikel 13.

Wird glaubhaft nachgewiesen, daß ein Steuerschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung gegen Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.

Artikel 14.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der Polizeidirektion getroffenen Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, Abteilung für Gewerbesachen, zu. Die Beschwerde muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung bei der Abteilung für Gewerbesachen eingebracht und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

Artikel 15.

Der Steuerpflichtige, welcher

1. ein Wandergewerbe ausübt, ohne mit einem Steuerschein für dasselbe versehen zu sein (Artikel 6 Abs. 1),
2. bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes unvollständige oder unrichtige Angaben macht (Artikel 6 Abs. 2),
3. nach Lösung des Steuerscheins, ohne zuvor die vorgeschriebene Anmeldung erstattet zu haben,
 - a) ein anderes, als das im Steuerschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt,
 - b) den Betrieb auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waren oder Leistungen ausdehnt, oder im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter oder Fuhrwerke mit sich führt (Artikel 11),

verfällt in eine Geldstrafe zum fünffachen Betrage der vorerhaltenen Steuer.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe dieser Geldstrafe die von der Polizeidirektion festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 1 bis 100 Gm., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, oder wenn festgestellt wird, daß im Falle der rechtzeitigen Beachtung der Vorschriften der Artikel 6 und 11 der tatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder ohne Erhöhung des schon angelegten Steuerbetrages hätte stattfinden dürfen. Für die letztgedachte Feststellung ist im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Polizeidirektion maßgebend.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Artikel 16.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 verfällt der Inhaber des Steuerscheins in eine Geldstrafe von 1 bis 100 Gm., sofern nicht wegen Verbindung des Wandergewerbescheins mit dem Steuerschein auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen des § 148 Ziffer 5 und des § 149 Ziffer 2, 4, 5 der Gewerbeordnung Anwendung finden.

Artikel 17.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, haftet solidarisch mit dem Beauftragten für die durch die Zuwiderhandlungen des Letzteren gemäß Artikel 15 und 16 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer.

Artikel 18.

In den Fällen des Artikels 15 Abs. 1 können die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände, soweit

es zur Sicherheit der Steuer, Strafe und Kosten erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

Artikel 19.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 28, 29) in Haft umzuwandeln.

Artikel 20.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in dem Artikel 15 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Gerichten nur dann zu, wenn der Steuerpflichtige nicht die von der Polizeidirektion vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn veranlaßten baren Kosten binnen einer ihm bekannt zu machenden Frist freiwillig bezahlt.

Ist der Beschuldigte in Haft oder ohne Wohnsitz im Herzogtum Oldenburg, oder verzichtet die Polizeidirektion oder der Beschuldigte auf die vorläufige Festsetzung der Strafe, so findet sofort das gerichtliche Verfahren statt.

Artikel 21.

Die Wanderlager, das heißt Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboten werden, unterliegen neben der nach diesem Gesetze zu erhebenden Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes einer besonderen Gemeindeabgabe.

Artikel 22.

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 Goldmark, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dergl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabebesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt;

- b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 Goldmark.

Artikel 23.

Werden die Waren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslökalen (gleichzeitig oder nacheinander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Abgabe besonders zu entrichten.

Artikel 24.

Wer ein nach Artikel 21 abgabepflichtiges Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon dem Gemeindevorstande des Betriebsortes unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes Anzeige zu machen und die Abgabe vor Eröffnung des Betriebes für die ganze Betriebsdauer gegen Ausstellung eines Steuerscheins zu entrichten.

In den Fällen des Artikels 23 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

Artikel 25.

Die Artikel 9, 10, 13 und 15—19 finden auf die den Unternehmern von Wanderlagern obliegenden besonderen Verpflichtungen zum Zwecke der Erhebung der vorbezeichneten Gemeindeabgabe entsprechende Anwendung.

Desgleichen finden die Bestimmungen des Artikels 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Polizeidirektion der Gemeindevorstand tritt.

Artikel 26.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebes als stehendes Gewerbe (§ 14 der Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer oder der Gemeindeabgabe nicht befreit, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt ist.

Artikel 27.

Als Wanderlager gelten nicht

- a) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen Ausstellungen;
- b) der Verkauf von Waren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Kurzeit an Bade- und ähnlichen Orten;
- c) der Verkauf von gepfändeten Waren durch Pfändungsbeamte.

Artikel 28.

Die gemäß Artikel 25 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Artikel 29.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.

Artikel 30.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 31.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird, soweit es sich um die Bestimmungen über die Erhebung einer besonderen Gemeindeabgabe von den Wanderlagerbetrieben — Artikel 21 bis 29 — handelt, durch Verordnung bestimmt; im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

